



A PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauO und BauVO)

- Bauliche Nutzung (§ 9 (1) BauO)
 - Art der baulichen Nutzung: Siehe Einschrieb im Plan (§ 4 BauVO)
 - 1.1 Ausnahmen: § 4 (3) 2-5 sind nicht zugelassen
 - 1.2 Maß der baulichen Nutzung: Siehe Planeinschrieb
 - 1.3 Zahl der Vollgeschosse: Siehe Einschrieb im Plan
- Bauweise (§ 9 (1) BauO, § 22 (4) BauVO)
 - Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauO): Siehe Einschrieb im Plan. Die im Plan angegebenen Firsthöhen sind zwingend einzuhalten.
- Leitungsrecht (§ 9 (1) 21 BauO)

Das festgesetzte Leitungsrecht für Vor- und Entsorgung berechtigt die Gemeinde Udingen, Versorgungsträger unterirdisch in dieser ausgewiesenen Fläche Leitungen einzulegen oder einlegen zu lassen. Siehe Planeinschrieb. Die mit Pflanzgebot belegten Flächen sind mit landschaftsbezogenen Sträu- chern und Bäumen zu bepflanzen. (siehe beiliegende Pflanzliste)
- Pflanzgebot und Pflanzbindung (§ 9 (1) 25 a + b BauO)

Die für den Straßenbau notwendigen Bepflanzungen sind entsprechend dem Eintrag im Lageplan auf den je- weiligen Privatgrundstücken zu dul- den.
- Büschungen (§ 9 (1) 26 BauO)

Aufsärlungen und Abgrabungen über festgesetzten Gelände sind bis zu 50 cm zulässig.
- Gärten und Stellplätze
 - Nach § 9 (1) 4 BauO i.V.m. § 12 BauVO
 - Stellplatzhinweis

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 73 LBO)

- Dachform (§ 73 (1) LBO)

Siehe Planeinschrieb. Satteldächer mit Krüppelwalm, Dachauf- bausen mit 1/2 Dachlänge, Schrägdach- walm, Zwerchgiebel sowie Dachschneit- mit Abstand von mind. 20 cm unterhalb und Solarzellen und zulässig. 1,50 m zum Ort der Dachfirst sind zulässig.
- Gebäudehöhe (§ 73 (1) LBO)

Die Traufhöhe (G) festgesetzten Gebäudehöhe aus zum Schnitt der Außenwand mit der Dachausbauhöhe) schreiben bei 11 Stock, 6,90 m nicht über.
- Äußere Gestaltung (§ 73 (1) LBO)

Außenwände mit Kunststoff- oder Metallplatten be- kleiden und reflektierendes Material sind unzulässig. Für die Dachdeckung sind Farben in den Tönen rot u. rot- braun zulässig.
- Antennen (§ 73 (1) 3 LBO)

Auf jedem Gebäude ist nur eine Antenne zulässig.
- Freileitungen (§ 73 (1) 4 LBO - § 9 (1) 13 BauO)

Freileitungen sind unzulässig. Niederspannungsleitungen sind zu ver- kabeln.
- Einfriedigungen (§ 73 (1) 5 LBO)

Entlang der öffentl. Verkehrsflächen sind neben Hecken und Sträu- chern Einfriedigungen aus Stein max. 0,30 m zulässig.
- Begrünung und Bepflanzung (§ 73 (1) 5 LBO)

Die nicht überbaubaren Grundstücks- flächen und Pflanzstreifen entlang der Straße sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Auf jedem Grundstück ist mind. 1 Baum zu pflanzen. Einzelne Bäume und Sträucher sind zu bevorzugen. (siehe Pflanzliste) Stellplätze mit Betonsteinen sind in Flächen mit Pflanzgebot zulässig.

C. HINWEISE

- Die EFH der Gebäude wird auf Grund von örtlich aufgenommenen und aner- kannten Geländeschnitten festgesetzt.
- Bei der Bebauung sind die besond. geologischen Gegebenheiten zu berück- sichtigen. Eine Baugrunduntersuchung hat zu erfolgen. Der Ausbitt ist auf den Grundstück zu verteilen.
- Von den Grundstücksfächern darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Straße zugeleitet werden.

MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANS TRETEN IM GELTUNGSBEREICH VORSCHRIFTEN AUSSER KRAFT, DIES GILT INSBESONDERE FÜR DIE BISHERIGEN BEBAUUNGSPLANE

PFLANZLISTE

Verwendung von Gehölzen Innenbereich

1. Bäume I. Ordnung (groß)		
Acer platanoides	Spitzahorn	trocken, sonnig
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	feucht
Aesculus hippocastanum	Kastanie	Halbschatten
Juglans regia	Walnuß	feucht, wintermild
Quercus petraea	Traubeneiche	trocken, sonnig
Quercus robur	Stieleiche	feucht
Tilia cordata	Winterlinde	überall
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	überall
Ulmus carpiniifolia	Feldulme	feucht
2. Bäume II. Ordnung (mittel bis klein)		
Acer campestre	Feldahorn	überall
Betula verrucosa	Sandbirke	überall
Carpinus betulus	Heideleiche	überall
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere	sauer, feucht, sonnig
Taxus baccata	Eibe	sauer, schattig
3. Sträucher		
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	überall
Corylus avellana	Haselnuß	überall
Euconymus europaeus	Pflaumenhütchen	Kalk, sonnig (-)
Ligustrum vulgare	Liguster	überall
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	überall
Rosa canina	Hundsrose	überall
Salix caprea	Salweide	überall
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	überall
Sambucus racemosa	Traubenholunder	feucht, nährstoffreich
4. Heckengewächse		
Carpinus betulus	Hainbuche	überall
Corylus avellana	Haselnuß	überall
Ligustrum vulgare	Liguster	überall
Rosa canina	Hundsrose	überall
Rubus odoratus	Brombeere	überall
Taxus baccata	Eibe	sauer, schattig
5. Bodendecker		
Rubus odoratus	Brombeere	überall
Vinca minor	Immergrün	(Kalk)
6. Schling- und Kletterpflanzen (S = Selbstklimmer)		
Hedera helix	Efeu	überall, S
Parthenocissus vitifolia	Wilder Wein	überall, S
Polygonum aubertii	Knöterich	überall, S

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauO) am 12.10.1990
BEKANNTMACHUNG DES ENTWURFS IM AMTSBLATT Nr. 42 vom 22.10.90
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauO) vom 22.10.90 bis 05.11.90
ÖFFENTLICH AUSGELEGT (§ 3 (2) BauO) vom 15.06.92 bis 15.07.1992

SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauO, § 73 LBO) am 13.11.1992
ERKLÄRUNG DER UNBEDENKLICHKEIT (§ 11 BauO) am 20.1.1993

AUSFERTIGT UHINGEN, den 13.11.92 BÜRGERMEISTER: [Signature]
BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT (§ 12 BauO) Nr. 42 vom 22.10.90
RECHTSVERBÄNDLICH ab 13.11.1992

UHINGEN, den 13.11.1992
BÜRGERMEISTER: [Signature]

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauO)
- Abgrenzung der überbaubaren Grundstücks- fläche mit Gebäuderichtung (§ 9 (1) 2 BauO)
- Stellplätze
- Flächen für den Gemeinbedarf Sport- und Spielanlagen (§ 9 (1) 5 BauO)
- Sichtflächen (§ 9 (1) 10 BauO)
- Fahrbahn Öffentliche Parkfläche Gehweg (§ 9 (1) 11 BauO)
- Versorgung Umformstation (§ 9 (1) 12 BauO)
- Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 (1) 13 BauO)
- Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauO)
- Kinderspielflächen (§ 9 (1) 22 BauO)
- Flächen für Landwirtschaft (§ 9 (1) 18a BauO)
- Gel- und Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde Udingen (§ 9 (1) 21 BauO)
- Pflanzstreifen mit Gebot Sträucher neu Bäume Pflanzen erhalten Buschreihen (§ 9 (1) 25 BauO)
- Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 (1) 26 BauO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (5) BauVO)
- Baugrenze (§ 23 (3) BauVO)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA II	WA	mit beschränkter Höhe	§ 73 (1) 7 LBO
GRZ	II	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauVO
GRZ	II	Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze	§ 18 BauVO
GRZ	II	Grundflächenzahl	§ 19 BauVO
GRZ	II	Geschoßflächenzahl	§ 20 BauVO
GRZ	II	Offene Bauweise	§ 22 BauVO
GRZ	II	abwärtende Bauweise	§ 22 BauVO
GRZ	II	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 BauVO
GRZ	II	nur Hausgruppen zulässig	§ 22 BauVO
GRZ	II	Terrassenhäuser zulässig	§ 22 BauVO
DN	30	Dachneigung	§ 73 (1) LBO
EGH	II	Maximale Erdgeschosshöhe	§ 8 (2) BauO

Antliche Beglaubigung

Der Auszug wurde rot ergänzt. Er stimmt für die im Geltungs- bereich des Bebauungsplanes dargestellten Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster überein. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Göppingen, den 07.02.1992..

Staatl. Vermessungsamt

